



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0199/2020		Datum: 20.03.2020	
Baudezernent			
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az.: 66.10.20	
Betreff:			
Erhebung von Ausbaubeiträgen für den Ausbau der Verkehrsanlage „Ringstraße Altlöhrtor,,			
Gremienweg:			
04.06.2020	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
25.05.2020	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
12.05.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt in Abänderung seines Beschlusses vom 28.01.2016, für den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Umbau) der Verkehrsanlage „Ringstraße Altlöhrtor einschließlich des Anhängsels verkehrsberuhigter Bereich“ (Abgrenzung siehe beigefügter Plan) nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz - KAG - vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen in der Stadt Koblenz vom 22.07.2003 - ABS - in den zurzeit geltenden Fassungen - Ausbaubeiträge in Höhe von 70 % der beitragsfähigen Aufwendungen zu erheben.

Begründung:

Der Stadtrat hat am 28.01.2016 für den Ausbau der Ringstraße Altlöhrtor einen Stadtanteil in Höhe von 30 % an den beitragsfähigen Aufwendungen beschlossen.

Aufgrund der Widerspruchsbescheide des Stadtrechtsausschusses vom 16.04.2018 und 20.11.2019 ist es erforderlich, die der Beitragserhebung zugrunde zu legende maßgebliche Verkehrsanlage neu abzugrenzen und infolgedessen den Abwägungsbeschluss unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung zu überprüfen.

In den Widerspruchsbescheiden wird ausgeführt, dass bei Bewertung der beitragsrechtlichen Verkehrsanlage grundsätzlich - ausgehend von einer natürlichen Betrachtungsweise - auf das durch die tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht geprägte Erscheinungsbild abzustellen ist. Eine davon abweichende Bewertung ist vorzunehmen, wenn die einzelnen Teile eines nach seinem Erscheinungsbild einheitlichen Straßenzuges unterschiedlichen Verkehrsfunktionen dienen. Jedoch führt lediglich die Umwandlung eines Teils eines Straßenzugs in einen Fußgängerbereich zu einer Änderung der Verkehrsfunktion, nicht auch die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs. Denn diese beeinträchtigt die Verkehrsfunktion einer Straße nicht, so dass in aller Regel keine straßenrechtlichen Maßnahmen notwendig werden, insbesondere

keine Teileinziehung; für einen verkehrsberuhigten Bereich kennzeichnend ist die Zulassung eines Mischverkehrs.

Der verkehrsberuhigte Bereich wurde hier gerade deshalb vorgesehen und durch Zeichen 325.1 und 325.2 gekennzeichnet, um die Zufahrt zum Innenhof Altlöhrtor Nr. 17, insbesondere den Kundenparkplätzen, zu gewährleisten. Das bedeutet, dass wegen der unterschiedlichen Verkehrsfunktionen und der erfolgten Umwidmung im Bereich der Fußgängerzone die Fläche des verkehrsberuhigten Bereichs nicht in die Verkehrsanlage „Fußgängerzone Altlöhrtor“, sondern in die hier abgerechnete Verkehrsanlage als Anhängsel mit einzuziehen ist.

Die Höhe des Gemeindeanteils bestimmt sich nach dem Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr, immer bezogen auf eine konkrete Verkehrsanlage. Ändert sich deren Umfang, ist auch der Gemeindeanteil unter Berücksichtigung der geänderten Bezugswerte zu überprüfen.

Am 30.04.2013 beschloss der Werkausschuss Stadtentwässerung den Entwässerungsplan Nr. 07-85-P-54/2013.01, der die grabenlose Sanierung des baulich schadhafte Mischwasserkanals am Altlöhrtor mittels Liner sowie der Anschlussleitungen vorsah. Der Straßenbau erfolgte auf Grundlage des vom Stadtrat am 06.02.2015 beschlossenen Lageplanes Nr. 01.19/14.11.24/02.01.

Der Ausbau der Verkehrsanlage „Ringstraße Altlöhrtor einschließlich des Anhängsels verkehrsberuhigter Bereich“ (Abgrenzung siehe beigefügter Plan) stellt eine beitragspflichtige Maßnahme (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Umbau) dar.

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen sind das Kommunalabgabengesetz und die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einmaliger Beiträge in den zurzeit geltenden Fassungen.

Gemäß § 10 Abs. 3 KAG bleibt bei der Ermittlung der Beiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht dem Beitragsschuldner zurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Der Eigenanteil einer Gemeinde muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist weiterhin die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes und die sich daraus voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen.

Bezüglich der Bemessung des Stadtanteils hat die Rechtsprechung Leitlinien entwickelt, die vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz - OVG - in verschiedenen Urteilen fortentwickelt worden sind. Auf dieser Grundlage ergab sich ein Basiswert von 25 % Stadtanteil für reinen Anliegerverkehr.

Die Rechtsprechung lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass zu unterscheiden ist, zwischen

- a) geringem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr,
- b) erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr,
- c) überwiegendem Durchgangsverkehr und
- d) ganz überwiegendem Durchgangsverkehr, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am Gesamtaufkommen kann einheitlich für den Fußgänger- und den Fahrverkehr ermittelt werden, wenn allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Straßennutzungen bestehen.

Ein mehrstufiges Verfahren zur Ermittlung des Gemeindeanteils, das aus der zunächst gesonderten Bewertung des Fußgänger- und des Fahrverkehrs und einer sich anschließenden Zusammenführung der so gewonnenen Teilgemeindeanteile besteht, ist aber anzuwenden, wenn das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr beim Fußgängerverkehr deutlich abweicht von einem entsprechenden Verhältnis beim Fahrverkehr.

Es ergibt sich folgende Beurteilung:

Vorliegend bestehen nur geringfügige Unterschiede zwischen fußläufigem Verkehr und Fahrverkehr, so dass eine einheitliche Ermittlung erfolgen kann. Die hier in Rede stehende Verkehrsanlage befindet sich im innerstädtischen Bereich von Koblenz und dient beim Fahrverkehr ganz überwiegend dem Erreichen der anliegenden Grundstücke. Hierbei hervorzuheben sind der Anlieferverkehr, das Erreichen von privaten Tiefgaragen und vor allem das Erreichen des Parkhauses. Beim Durchgangsverkehr ist der Lieferverkehr der angrenzenden Fußgängerzone und die Zufahrt zu den privaten Stellplätzen Altlöhrtor 17 im Sanierungsgebiet zur berücksichtigen.

Beim fußläufigen Verkehr dient die in Rede stehende Verkehrsanlage ebenfalls dem Erreichen der anliegenden Grundstücke incl. Parkhaus. Aufgrund der für Fußgänger attraktiveren und naheliegenden Verbindungen im Umfeld (Löhrstraße, Viktoriastraße, Schloßstraße) hat die in Rede stehende Verkehrsanlage nur eine untergeordnete fußläufige Verbindungsfunktion.

Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten ist bei der hier in Rede stehenden Verkehrsanlage „Ringstraße Altlöhrtor einschließlich des Anhängsels verkehrsberuhigter Bereich“ (Abgrenzung siehe beigefügter Plan) von einem geringen Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr auszugehen, der einen 30%igen Stadtanteil rechtfertigt.

Im Rahmen der aktuellen Abwägung ist im Unterschied zum Beschluss vom 28.01.2016 lediglich der Verkehr von und zu zwei Grundstücken zusätzlich als Anliegerverkehr der in Rede stehenden Verkehrsanlage zu werten. Im Hinblick auf die geringe Größenordnung des Ziel- und Quellverkehrs für diese beiden Grundstücke gegenüber dem sonstigen Anlieger- bzw. Durchgangsverkehr sowohl beim Fußgänger- als auch beim Fahrverkehr ist daher nicht von einem niedrigeren Gesamtstadtanteil als 30 % auszugehen.

Anlage/n:

Abgrenzungsplan der Verkehrsanlage

Historie:

- 30.04.2013 Der Werkausschuss Stadtentwässerung beschließt den Entwässerungslageplan Nr. 07-85-P-54/2013.01
- 06.02.2015 Der Stadtrat beschließt den Lageplan Nr. 01.19/14.11.24/02.01
- 28.01.2016 Der Stadtrat beschließt den Stadtanteil in Höhe von 30 %.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Durch den Abwägungsbeschluss sind keine Auswirkungen auf den Klimaschutz zu erwarten.